



Lüdenscheider Turnverein von 1861 e. V.

www.ltv1861.de

E-Mail: post@ltv1861.de

SATZUNG

A. Name, Sitz, Zweck

§ 1

1. Der Lüdenscheider Turnverein wurde im Jahre 1861 gegründet und hat seinen Sitz in Lüdenscheid. Der Vereinsname ist Lüdenscheider Turnverein von 1861 e. V. Er ist eine Gemeinschaft zur Pflege volkstümlicher Leibesübungen, welche die geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Vereinsangehörigen, vornehmlich der Jugendlichen, zum Ziel hat. Er will seine Mitglieder zu aufrechten Menschen im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen.

2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports, er wird verwirklicht insbesondere durch Förderung turnerischer und sportlicher Übungen und Leistungen auf breiter Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdenscheid zu jugendpflegerischen Zwecken.

5. Der Lüdenscheider Turnverein von 1861 e. V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

6. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

7. Der Lüdenscheider Turnverein von 1861 e. V. vermittelt jedem Mitglied die Mitgliedschaft zu dem Fachverband, dessen Sportart es betreibt.

§ 2

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

I. Mitglieder

§ 3

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Vereinsmitgliedern
3. Vereinsangehörigen
4. Vereins-Ehrenmitgliedern

II. Aufnahme und Austritt

§ 4

1. Ordentliches Mitglied des Vereins und damit stimmberechtigt und wahlfähig kann jeder Unbescholtene werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglied des Vereins können Jugendliche werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Als Vereinsangehörige können Kinder von Geburt an aufgenommen werden.
4. Die Vereinsmitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Jugendliche unter 18 Jahre haben eine schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.
5. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung eingelegt werden, worüber dann die Hauptversammlung des Vereins endgültig entscheidet.
6. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung gegen Kostenerstattung eine Satzung.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluß und bei Auflösung des Vereins. Wer ausscheidet, hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und hat durch eine schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. November des gleichen Jahres zu erfolgen, wobei für die Mitglieder der Abteilung Fechten gilt, dass der Austritt halbjährlich möglich ist durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 31.05., bzw. 30.11. des Geschäftsjahres.
9. Der Austretende hat die fälligen Jahresbeiträge noch voll zu entrichten.
10. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Zahlung dieser Beiträge oder eines Teiles durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes verzichtet werden.

III. Eintritt und Beitrag

§ 5

1. Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März des betreffenden Jahres zu zahlen, wobei für die Mitglieder der Abteilung Fechten der zu zahlende Beitrag ein Monatsbeitrag ist und dieser vierteljährlich zu entrichten ist. Die Beiträge für die Abteilung Fußball sind zu entrichten für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres.
3. Stundung und Erlaß von Beiträgen kann der geschäftsführende Vorstand gewähren.
4. Bei einem Beitragsrückstand über zwölf Monate entfällt die Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

IV. Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende

§ 6

1. Mitglieder können nach einer Vereinsmitgliedschaft von 50 Jahren durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes können außerdem durch Beschluß der Hauptversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehreuvorsitzenden ernannt werden, die sich außergewöhnliche, über das übliche Maß wesentlich hinausgehende Verdienste um die Belange des Gesamtvereins erworben haben.

V. Ausschluß

§ 7

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) den Beitrag trotz vorheriger Anmahnung ein Jahr lang nicht entrichtet hat,
- b) sich den Anordnungen des Vorstandes oder berufener Vertreter wesentlich widersetzt,
- c) im Verein zum Beitritt zu einem anderen Verein oder Verband Stimmung macht.

2. Der Ausschluß kann weiterhin erfolgen bei unehrenhaftem Betragen, bei Verstößen gegen Gesetze oder Sittlichkeit sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. Der Beschluß des Vorstandes erfordert eine Zweidrittelmehrheit und, mit Ausnahme von Abs. 1a, die vorherige Anhörung des Ältestenrates.

4. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen. Gegen den Vorstandsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vorsitzenden die Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden, wobei vom Ausgeschlossenen die schriftliche Zustimmung von mindestens zehn Vereinsmitgliedern beigebracht werden muß.

C. Verwaltung und Leitung

§ 8

Zur Verwaltung und Leitung des Vereins sind berufen:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung.

§ 9

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Vertreter des Beirates
5. Schatzmeister
6. Frauenwartin/Fachwart Frauenturnen
7. Abteilungsleiter Fußball
8. Abteilungsleiter Leichtathletik
9. Abteilungsleiter Handball
10. Männerwart/Fachwart Männerturnen
11. Kinder- und Jugendwart
12. Abteilungsleiter Tennis
13. Sozialwart
14. Vorsitzender des Jugendausschusses und sein Stellvertreter
15. Ehrenvorsitzende
16. Pressewart
17. Abteilungsleiter Volleyball
18. Abteilungsleiter Inline-Skater-Hockey
19. Abteilungsleiter Yoga
20. Beirat (bestehend aus max. 3 Personen)
21. Abteilungsleiter Cheerleader
22. Abteilungsleiter Nordic Walking
24. Abteilungsleiter Kampfsport
26. Abteilungsleiter Fechten
27. Abteilungsleiter Behindertensport

§ 10

1. Mit Ausnahme auf Lebenszeit gewählter Ehrenvorsitzende werden die übrigen Mitglieder des Vorstandes stets auf zwei Jahre gewählt, nur bei der erstmaligen Wahl eine von der Hauptversammlung zu bestimmende Hälfte auf nur ein Jahr. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden in § 9 mit der geraden Nummer aufgeführten Mitglieder gewählt, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl alle anderen.

2. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

3. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn hierzu kein Widerspruch erhoben wird.

§ 11

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

Ersten Vorsitzenden
Zweiten Vorsitzenden
Geschäftsführer
Vertreter des Beirates und dem
Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er allein vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern. Zur Entgegennahme von

Willenserklärungen genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Abgabe durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand kann seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben für einzelne Fälle oder für einzelne Sachgebiete auf einzelne oder einige Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes oder auch auf andere Vereinsmitglieder übertragen. Die Übertragung soll schriftlich erfolgen und befristet sein, sie kann jederzeit widerrufen werden.

2. Der Vorstand hat den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen und für ordnungsgemäße Regelung und Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen.

3. Der Vorstand hat die Befugnis, über Aufgaben, die im Haushaltsplan des Vereins nicht vorgesehen sind, bis zu einem von der Hauptversammlung alljährlich benannten Betrag selbständig zu verfügen.

4. Der Vorstand überwacht die Beachtung der Satzungen und Durchführung der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.

5. Der Vorstand entscheidet - außer bei Ausschluß von Mitgliedern - durch Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.

6. Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich. Eine Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

7. Über sämtliche Besprechungen des Vorstandes sind Verhandlungsniederschriften zu führen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen sind.

8. Die Bekanntmachung des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgt durch Aushang im Vereins-Aushangkasten bzw. in ortsüblicher Weise.

VI. Jugendvertretung und Jugendselfverwaltung

§ 12

1. Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereins-Jugendordnung.

2. Der vom Vereins-Jugendausschuß gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen von der Vereins-Jahreshauptversammlung in ihrem Amt bestätigt werden, nachdem sie vom Vereins-Jugendtag gewählt worden sind.

3. Der vom Gesamtverein der Jugendabteilung zur Verfügung gestellte Etat wird von der Vereinsjugend, d. h. von ihren gewählten Vertretern, selbständig verwaltet.

4. Änderungen der Jugendordnung (JO), die als Anhang Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, bedürfen der Bestätigung der Vereins-Jahreshauptversammlung.

D. Hauptversammlung

§ 13

Bis zum 1. Mai findet alljährlich die Jahreshauptversammlung statt. Den Vorsitzenden oder einem von ihnen steht es jedoch frei, zwischenzeitlich außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließt oder wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche schriftlich beantragt. Die Vorsitzenden sind in diesem Falle verpflichtet, die beantragte außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 14

1. Eine Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie in den für Lüdenscheid bestimmten Ausgaben der Zeitungen „Lüdenscheider Nachrichten“ und „Westfälische Rundschau“ bekanntgemacht worden ist.

2. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung muß mindestens acht Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung erfolgen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

3. Anträge, die ohne auf der Tagesordnung zu stehen, verhandelt werden sollen, müssen drei Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie können nur mit Bewilligung des Vorstandes beraten und erledigt werden und sind in diesem Falle zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Im anderen Fall werden sie auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt.

4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

5. Der Hauptversammlung steht folgendes zu:

a) Wahl des Vorstandes, von Ausschüssen und Abgeordneten und Wahl von zwei Kassenprüfern, jeweils für 1 Jahr, wobei die Wiederwahl eines Kassenprüfers für nur ein weiteres Jahr möglich ist,

b) Aufstellung des Haushaltsplanes,

c) Beschlußfassung über die Höhe des dem Vorstand zur freien Verfügung stehenden Betrages (§ 11 Abs. 3),

d) Festsetzung des Eintrittsgeldes und Vereinsbeitrages,

e) Satzungsänderungen,

f) Genehmigung des Jahresberichtes,

g) Genehmigung der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,

h) Entlastung des Vorstandes,

i) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden,

k) Veranstaltung eigener Feste, Besuche von Verbandsfesten,

l) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 2),

m) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 15

1. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Satzungsänderungen können nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung frühestens zwei, spätestens vier Wochen später einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

§ 16

Über sämtliche Versammlungen sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer oder deren Vertretern zu unterschreiben sind. Jedes Mitglied kann gegen Kostenerstattung eine Kopie der Verhandlungsniederschrift erhalten.

E. Ältestenrat

§ 17

Ein Ältestenrat aus mindestens fünf Mitgliedern soll persönliche Streitigkeiten im Vereinsleben unter Vereinsmitgliedern schlichten. Der Ältestenrat wird auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliederversammlungen der mit 0 oder 5 endenden Jahre gewählt. Ergänzungswahlen sind jederzeit zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ältestenrat nicht angehören. Zu den Sitzungen muß aber ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugezogen werden. Der Ältestenrat regelt seine Tätigkeit selbst und braucht kein Protokoll zu führen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Bekleidungs- sowie Wertgegenstände.

§ 19

Soweit in einzelnen Abteilungen Geld- oder Sachwerte angesammelt werden, gehören diese zum Vereinsvermögen; sie sind bei Auflösung der Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen. Dies gilt auch für Ehrenpreise.

Stand: 20.03.2009